Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1243

24. 11. 77

Sachgebiet 92

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

— Drucksache 8/868 —

A. Problem

Die Gemeinschaftsgenehmigungen nach EG-Recht berechtigen die gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer, auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den EG-Mitgliedstaaten Gütertransporte durchzuführen. Das Gemeinschaftskontingent umfaßt zur Zeit insgesamt 2 363 Gemeinschaftsgenehmigungen (davon für deutsche Verkehrsunternehmer 427).

B. Lösung

Die EG-Kommission will das Gemeinschaftskontingent verdoppeln (Aufstockung auf 4 726 Gemeinschaftsgenehmigungen).

Einmütige Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von der Vorlage in Drucksache 8/868 wird Kenntnis genommen.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, die Vorlage abzulehnen und einer Erhöhung des Gemeinschaftskontingents nur zuzustimmen, wenn konkrete Fortschritte bei der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den EG-Mitgliedstaaten erzielt worden sind.

Bonn, den 23. November 1977

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	**Paterna**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Paterna

Der in Drucksache 8/868 enthaltene Verordnungsvorschlag wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 4. Oktober 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 23. November 1977 behandelt hat.

Die Gemeinschaftsgenehmigungen nach EG-Recht berechtigen die gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer, auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den EG-Mitgliedstaaten Gütertransporte durchzuführen. Das Gemeinschaftskontingent umfaßt zur Zeit insgesamt 2 363 Gemeinschaftsgenehmigungen. Davon entfallen auf deutsche Verkehrsunternehmer 427 Gemeinschaftsgenehmigungen.

Die EG-Kommission möchte das Gemeinschaftskongent verdoppeln und auf 4 726 Genehmigungen anheben. Davon sollen 880 Genehmigungen auf deutsche Verkehrsunternehmer entfallen. Zur Begründung wird angeführt, daß in den letzten drei Jahren keine Erhöhungen des Kontingentes mehr vorgenommen worden seien, obwohl das Gesamtvolumen des Handels zwischen den EG-Mitgliedstaaten ständig gestiegen sei. Da nur 7,5 v. H. des Gesamtverkehrsaufkommens im gewerblichen grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr auf die Gemeinschaftsgenehmigungen entfielen (der übrige Teil entfalle auf bilaterale Kontingente), sei auch eine Verdoppelung des Gemeinschaftskontingentes angemessen.

Der Verkehrsausschuß sieht sich jedoch veranlaßt, die Vorlage abzulehnen. Die Aufstockung des Gemeinschaftskontingentes ist ein weiterer Schritt in Richtung Liberalisierung des Verkehrsmarktes, der nur vertretbar ist, wenn vorher Fortschritte auf dem Gebiete der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen gemacht worden sind. Es ist insbesondere notwendig, die steuerlichen Belastungen für Nutzfahrzeuge (KFZ-Steuer und Mineralölsteuer) sowie die Vorschriften über Maße und Gewichte der Nutzfahrzeuge einander anzugleichen, weil nur dann ein sinnvoller Leistungswettbewerb zwischen deutschen und ausländischen Güterkraftverkehrsunternehmern auf dem internationalen Verkehrsmarkt möglich ist. Notwendig ist auch eine einheitliche Überwachung und Durchsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sollte dem wachsenden Güterverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten vor allem durch eine Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Huckepackverkehrs (kombinierter Verkehr zwischen Bundesbahn und LKW) Rechnung getragen werden. Dies bedeutet auch eine erwünschte Entlastung des deutschen Straßennetzes. Der Verkehrsausschuß schlägt eine Entschließung mit einem entsprechenden Inhalt vor und empfiehlt im übrigen Kenntnisnahme von der Vorlage. Gegen die vorgesehene Vereinfachung des Fahrtenberichts und gegen die Neuregelungen in der Statistik hat der Ausschuß keine Bedenken.

Bonn, den 23. November 1937

Paterna

Berichterstatter